

## **Nr. 4: Information über wesentliche Prüfungsbestimmungen zur Abschlussprüfung der Fachoberschule**



Fachoberschule mit den Schwerpunkten  
`Wirtschaft und Verwaltung` und `Wirtschaftsinformatik`  
Eichendorffstraße 67-69  
60320 Frankfurt am Main  
☎ (0 69) 212-47800

### 2. AUSBILDUNGSABSCHNITT (STUFE 12)

#### **gem. der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 17. Juli 2018**

Gemäß § 14 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfung an Fachoberschulen und gemäß § 72 Hessisches Schulgesetz in Verbindung mit der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses sind die Schülerinnen und Schüler bzw. Prüflinge und bei Minderjährigen deren Eltern über wesentliche Prüfungsbestimmungen zu informieren. Im Folgenden sind die wichtigsten Bestimmungen als Textauszug der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfung an Fachoberschulen zusammengestellt. Spätestens zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres werden die Klassenlehrerinnen bzw. Klassenlehrer diese mit Ihnen besprechen und erörtern.

#### **§ 13 Prüfungsteile und Prüfungstermine**

(1) Die Abschlussprüfung findet am Ende des letzten Ausbildungshalbjahres statt und besteht aus einem schriftlichen und in der Regel einem mündlichen Prüfungsteil. Wenn die Gesamtleistungen der einzelnen Fächer ohne mündliche Prüfungen festgestellt werden können, kann auf den mündlichen Prüfungsteil verzichtet werden. Der schriftliche Prüfungsteil wird als Prüfung mit zentral vorgegebenen Prüfungsaufgaben (zentrale Prüfung) gestaltet.

#### **§ 15 Freiwillige Wiederholung des zweiten Ausbildungsabschnittes**

(1) Eine freiwillige Wiederholung der Jahrgangsstufe, in der die Abschlussprüfung stattfindet, ist nur im besonders begründeten Fall, vor allem bei längerem Unterrichtsversäumnis aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen, auf Antrag möglich. Der Antrag ist schriftlich von der Schülerin oder dem Schüler oder bei einer minderjährigen Schülerin oder einem minderjährigen Schüler von deren oder dessen Eltern spätestens 15 Unterrichtstage vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils zu stellen.

(2) Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Die Schülerin oder der Schüler hat die Möglichkeit, die Jahrgangsstufe, in der die Abschlussprüfung stattfindet, einmal zu wiederholen. Die maximale Verweildauer ist dabei zu berücksichtigen. Das Zeugnis nach Anlage 2d enthält den Vermerk: „Der zweite Ausbildungsabschnitt wird freiwillig wiederholt.“

#### **§ 18 Inhalt des schriftlichen Prüfungsteils und Prüfungsanforderungen**

(1) Die Fächer des schriftlichen Prüfungsteils sind Deutsch, Englisch, Mathematik und das fachrichtungs- oder schwerpunktbezogene Fach. Die Bearbeitungsdauer beträgt:

1. für das Fach Deutsch 240 Minuten,
2. für das Fach Englisch 180 Minuten,
3. für das Fach Mathematik 180 Minuten,
4. für das fachrichtungs- oder schwerpunktbezogene Fach 240 Minuten.

(2) Die in dem schriftlichen Prüfungsteil gestellten Aufgaben müssen den Zielen und Anforderungen der Lehrpläne oder Kerncurricula sowie Bildungsstandards entsprechen. Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung beziehen sich die Aufgaben in der Organisationsform A auf Gebiete und Inhalte des zweiten Ausbildungsabschnitts und in der Organisationsform B auf Gebiete und Inhalte der gesamten Ausbildung.

(3) Die Aufgabenstellung soll den Prüflingen Gelegenheit geben, durch ihre Arbeit zu zeigen, in welchem Maße sie

1. fachspezifische Arbeitstechniken und Verfahren anwenden können,
2. mit Schlüsselbegriffen, Formeln und Modellen umgehen können,
3. Einsichten in fachliche Zusammenhänge haben,
4. fachspezifische und fachübergreifende Strukturen, Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien kennen,
5. zu selbstständiger Urteilsbildung über einen Sachverhalt fähig sind,

**Nr. 4: Informationen über wesentliche Prüfungsbestimmungen zur Abschlussprüfung der Fachoberschule**

6. Vorgänge, Sachverhalte, Zusammenhänge und eigene Überlegungen angemessen und verständlich darstellen können,

7. gestellte Aufgaben in der zur Verfügung stehenden Zeit bewältigen können.

(4) Die Prüfungsanforderungen nach Abs. 2 werden drei Anforderungsbereichen zugeordnet:

1. Der Anforderungsbereich I umfasst die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang und die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken in diesem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.

2. Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Auswählen, Erklären, Anordnen, Ordnen, Verarbeiten, Bearbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten und Fragestellungen und das selbstständige Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Sachverhalte und Situationen; dabei kann es sich entweder um veränderte Fragestellungen, um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen handeln.

3. Der Anforderungsbereich III umfasst das planmäßige Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen, Wertungen, Lösungen und Gestaltungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden und Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

(5) Die drei Anforderungsbereiche I bis III lassen sich nicht eindeutig abgrenzen, sondern sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen. In der Praxis ergeben sich deshalb Überschneidungen zwischen den Anforderungsbereichen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu ihnen ist in jedem Fall abhängig von den in den Lehrplänen oder Kerncurricula sowie Bildungsstandards für die einzelnen Fächer vorgeschriebenen Zielen und Inhalten. Darüber hinaus können Umfang und Komplexität der geforderten Teilleistungen auch eine andere Zuordnung erforderlich machen. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen liegt in den Anforderungsbereichen I und II. Daneben muss auch Anforderungsbereich III berücksichtigt werden.

**ergänzende und teilweise ersetzende Regelungen aus dem Prüferlass:**

Die Prüfungsinhalte und Durchführungsbestimmungen werden im Prüferlass „Zentrale Abschlussprüfung in der Fachoberschule des jeweiligen Jahres; Hinweise zur Vorbereitung und Durchführungsbestimmungen“ näher beschrieben. Der Auswahlmodus, die jeweiligen erlaubten Hilfsmittel sowie Konkretisierungen zu den einzelnen Prüfungsfächern werden Ihnen von den Fachlehrer/-innen bekanntgegeben.

**§ 19 Durchführung der schriftlichen Prüfung**

(1) Je Tag wird ein Fach schriftlich geprüft. Zwischen dem zweiten und dem dritten Prüfungstag ist mindestens ein Ruhetag einzulegen.

(3) Wer sich krank fühlt, ist von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung bis zur gesundheitlichen Wiederherstellung zurückzustellen. Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Dies gilt auch für Prüflinge, die aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen einzelnen Prüfungsteilen fernbleiben. § 27 gilt entsprechend.

**§ 21 Verfahren bei Täuschungen, Täuschungsversuchen und anderen Unregelmäßigkeiten**

(1) Die Prüflinge sind vor Beginn der Abschlussprüfung auf die nachfolgenden Bestimmungen über Täuschungen und Täuschungsversuche hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

(2) Bedient sich ein Prüfling während der Abschlussprüfung nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel oder fremder Hilfe, täuscht sie oder er in anderer Weise über den nachzuweisenden Leistungsstand oder unternimmt einen Täuschungsversuch oder leistet einer Täuschungshandlung Vorschub, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Klärung des Sachverhaltes und Anhörung des Prüflings und der aufsichtführenden Lehrkraft über die weiteren Maßnahmen. Die Entscheidung nach Satz 1 soll noch am gleichen Tag ergehen. Bis zur Entscheidung wird die Abschlussprüfung vorläufig fortgesetzt.

(3) Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

1. Wiederholung der Arbeit des schriftlichen Prüfungsteils oder der entsprechenden mündlichen Prüfung mit neuer Aufgabenstellung,

2. Bewertung der Arbeit des schriftlichen Prüfungsteils oder der entsprechenden mündlichen Prüfung mit null Punkten,

3. in schweren Fällen wird die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt, vor allem wenn die Täuschung oder der Täuschungsversuch vorbereitet war.

**Nr. 4: Informationen über wesentliche Prüfungsbestimmungen zur Abschlussprüfung der Fachoberschule**

- (4) Führt ein Prüfling ein nicht ausdrücklich zugelassenes Hilfsmittel mit sich, ohne dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 vorliegen, ist die Arbeit des schriftlichen Prüfungsteils oder die entsprechende mündliche Prüfung mit neuer Aufgabenstellung zu wiederholen.
- (5) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Schulaufsichtsbehörde die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären und das Zeugnis einziehen.
- (6) Wer auch bei der Wiederholungsprüfung täuscht oder einen Täuschungsversuch unternimmt, kann von der Schulaufsichtsbehörde endgültig von der Abschlussprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall hat der Prüfling die Schule zu verlassen.
- (7) Behindert ein Prüfling das Prüfungsgeschehen so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Abschlussprüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn von der weiteren Abschlussprüfung ausschließen und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären.

**§ 23 Unterrichtsleistungen**

- (1) Die Unterrichtsleistungen der Fächer dürfen nicht schematisch errechnet werden. Bei ihrer Festlegung ist die Leistungsentwicklung während der beiden letzten Halbjahre vor der Abschlussprüfung zu berücksichtigen.
- (2) In die Unterrichtsleistungen dürfen keine Prüfungsleistungen eingehen.
- (3) Die Unterrichtsleistungen werden spätestens einen Tag vor Ende des Unterrichts in die Prüfungsliste eingetragen.
- (4) Die Unterrichtsleistungen und die schriftlichen Prüfungsleistungen werden den Prüflingen am letzten Unterrichtstag bekannt gegeben. ...

**§ 24 Vorbereitung der mündlichen Prüfung**

- (1) Fächer des mündlichen Prüfungsteils sind alle Fächer des Pflichtunterrichts sowie des Wahlpflichtunterrichts mit Ausnahme des Fachs Sport, die in dem Schuljahr, in dem die Abschlussprüfung stattfindet, unterrichtet wurden.
- (2) Jeder Prüfling wird in maximal zwei Fächern mündlich geprüft.
- (3) Jeder Prüfling erklärt spätestens sieben Unterrichtstage vor Beginn des mündlichen Prüfungsteils schriftlich gegenüber der Schulleitung, in welchen Fächern er sich mündlich prüfen lassen möchte. Er ist an diese Erklärung gebunden.
- (4) Der Prüfungsausschuss tritt spätestens sechs Unterrichtstage vor Beginn des mündlichen Prüfungsteils zusammen, prüft die bisherigen Eintragungen in der Prüfungsliste und nimmt die schriftlichen Erklärungen nach Abs. 3 zu Protokoll.
- (5) Die Erklärungen der Prüflinge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss ist an diese Erklärungen jedoch nicht gebunden. Er entscheidet nach Absprache mit den entsprechend der Erklärung der Prüflinge betroffenen Lehrkräften, ob und in welchen Fächern mündlich geprüft werden soll.
- (6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden den Prüflingen spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn des mündlichen Prüfungsteils bekannt gegeben.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erstellt in Absprache mit dem Prüfungsausschuss einen Prüfungsplan, der zwei Unterrichtstage vor Beginn des mündlichen Prüfungsteils durch Aushang bekannt gegeben wird. Er bleibt bis zum Ende der mündlichen Prüfung ausgehängt.

**§ 25 Durchführung der mündlichen Prüfung**

- (1) Die Prüfungszeiten einschließlich der Warte- und Vorbereitungszeiten dürfen an einem Prüfungstag für einen Prüfling acht Zeitstunden nicht überschreiten. Die Zeitrechnung beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling zu seiner ersten mündlichen Prüfung an diesem Tag bestellt wird.
- (2) Die mündlichen Prüfungen werden in Einzelprüfungen durchgeführt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwanzig Minuten. Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe. Die Aufgabenstellung soll sowohl einen Kurzvortrag des Prüflings als auch ein Prüfungsgespräch ermöglichen. Der Prüfling soll seine Auffassungsgabe und Urteilsfähigkeit, seine Kenntnisse und Arbeitsweise sowie sein Darstellungsvermögen und seine kommunikativen Fähigkeiten zeigen können. Eine Aufgabe, die nur eine Wiedergabe gelernter Sachverhalte aus dem Gedächtnis verlangt, entspricht diesen Anforderungen nicht.

**Nr. 4: Informationen über wesentliche Prüfungsbestimmungen zur Abschlussprüfung der Fachoberschule**

(3) Die Vorbereitungszeit für eine mündliche Prüfung beträgt in der Regel zwanzig Minuten. Durch Aufsicht ist sicherzustellen, dass die Prüflinge während der Vorbereitungszeit ungestört sind und sich keine Gelegenheit zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel ergibt.

(4) Ist ein Prüfling nicht im Stande, die gestellte Aufgabe zu bewältigen oder liegt Veranlassung vor, die mündliche Prüfung auszudehnen oder zu vertiefen, so entscheidet der Fachausschuss, ob eine weitere Aufgabe gestellt werden soll.

(5) Der Fachausschuss berät im Anschluss an jede mündliche Prüfung über die Leistung und bewertet sie auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers unter Berücksichtigung des Prüfungsprotokolls. Kommt der Ausschuss zu keiner übereinstimmenden Beurteilung, entscheidet die oder der Vorsitzende im Rahmen der von den Ausschussmitgliedern vorgeschlagenen Punkte. ...

(8) Für den Fall der Erkrankung eines Prüflings gilt § 27 entsprechend.

**§ 26 Prüfungsergebnisse, Bildung der Gesamtleistungen und Zeugnisse**

(1) Nach Ende des mündlichen Prüfungsteils setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtleistung für jedes Fach fest. Die Gesamtleistungen ergeben sich aus den Unterrichtsleistungen sowie den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen und werden in das Abschlusszeugnis aufgenommen.

(2) In den Fächern, in denen weder schriftlich noch mündlich geprüft wurde, wird die Unterrichtsleistung zur Gesamtleistung. In Fächern, in denen nur schriftlich geprüft wurde, sind Unterrichtsleistung und schriftliche Prüfungsleistung gleichgewichtet. In Zweifelsfällen überwiegt die Unterrichtsleistung. In Fächern, in denen nur mündlich geprüft wurde, ist die Unterrichtsleistung vierfach und die mündliche Prüfungsleistung einfach zu gewichten. In Fächern, in denen sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, ist die Unterrichtsleistung dreifach, die schriftliche Prüfungsleistung zweifach und die mündliche Prüfungsleistung einfach zu gewichten. Die Gesamtleistung nach Satz 4 und 5 wird auf eine ganze Punktzahl gerundet, d. h. ab der Dezimalen fünf wird aufgerundet.

(3) Der Prüfling hat die Fachhochschulreife erlangt, wenn er sich der Abschlussprüfung unterzogen hat und in allen Fächern des Pflicht- und des Wahlpflichtunterrichts mindestens fünf Punkte in den Gesamtleistungen erreicht wurden.

(4) Die Erlangung der Fachhochschulreife kann ausgesprochen werden,

1. wenn eine Gesamtleistung von weniger als fünf Punkten in einem Fach des schriftlichen Prüfungsteils erreicht wurde und die Summe aller Punkte der Fächer des schriftlichen Prüfungsteils unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 8 Satz 2 mindestens 50 beträgt oder

2. wenn eine Gesamtleistung von weniger als fünf Punkten in einem Fach, das nicht dem schriftlichen Prüfungsteil angehört, oder im Wahlpflichtunterricht erreicht wurde und die Summe der Punkte aller Fächer einschließlich der Gesamtleistung des Wahlpflichtunterrichts unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 8 Satz 2 mindestens 80 beträgt oder

3. wenn eine Gesamtleistung von weniger als fünf Punkten in einem Fach des schriftlichen Prüfungsteils erreicht wurde und die Summe aller Punkte der Fächer des schriftlichen Prüfungsteils unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 8 Satz 2 mindestens 50 beträgt und wenn eine Gesamtleistung von weniger als fünf Punkten in einem Fach, das nicht dem schriftlichen Prüfungsteil angehört, oder im Wahlpflichtunterricht erreicht wurde und die Summe der Punkte aller Fächer einschließlich der Gesamtleistung des Wahlpflichtunterrichts unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 8 Satz 2 mindestens 80 beträgt oder

4. wenn in allen Fächern des schriftlichen Prüfungsteils mindestens fünf Punkte erreicht wurden und wenn in zwei Fächern, die nicht dem schriftlichen Prüfungsteil angehören, Gesamtleistungen von weniger als fünf Punkten erreicht wurden und die Summe der Punkte aller Fächer einschließlich der Gesamtleistung des Wahlpflichtunterrichts unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 8 Satz 2 mindestens 80 beträgt oder

5. wenn in allen Fächern des schriftlichen Prüfungsteils mindestens fünf Punkte erreicht wurden und wenn in einem Fach, das nicht dem schriftlichen Prüfungsteil angehört und im Wahlpflichtunterricht eine Gesamtleistung von weniger als fünf Punkten erreicht wurden und die Summe der Punkte aller Fächer einschließlich der Gesamtleistung des Wahlpflichtunterrichts unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 8 Satz 2 mindestens 80 beträgt.

(5) Der Prüfling hat die Fachhochschulreife nicht erlangt, wenn die Gesamtleistung in einem Fach oder im Wahlpflichtunterricht mit null Punkten bewertet wurde.

(6) Das Gesamtergebnis lautet bestanden oder nicht bestanden. ...

**Nr. 4: Informationen über wesentliche Prüfungsbestimmungen zur Abschlussprüfung der Fachoberschule**

(8) Im Zeugnis der Fachhochschulreife wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen. Dazu wird eine Punktsumme gebildet, in die die Gesamtleistung des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Fachs vierfach, die Gesamtleistungen der anderen Fächer mit schriftlicher Prüfung zweifach und die Gesamtleistungen der restlichen Fächer sowie die Gesamtleistung des Wahlpflichtunterrichts einfach eingehen. Die Durchschnittsnote wird mithilfe der Tabelle in Anlage 5a ermittelt. Sie wird mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

**§ 27 Rücktritt, Verhinderung**

(1) Kann ein Prüfling aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an einer oder mehreren Arbeiten des schriftlichen Prüfungsteils nicht teilnehmen, wird eine Nachprüfung durchgeführt, deren Termin durch das Kultusministerium festgelegt wird. Kann der Prüfling aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund auch an der Nachprüfung nicht teilnehmen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem stellvertretenden Vorsitz und im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde, wann die entsprechenden Prüfungen abgelegt werden.

(2) Kann ein Prüfling aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an dem mündlichen Prüfungsteil nicht teilnehmen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem stellvertretenden Vorsitz und im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde, wann der entsprechende mündliche Prüfungsteil abgelegt wird.

(3) Tritt ein Prüfling aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, vor der Abschlussprüfung von dieser zurück oder während der Abschlussprüfung zu weiteren Teilen nicht mehr an, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

**§ 28 Wiederholung der Abschlussprüfung**

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie zum nächsten Prüfungstermin an derselben Schule wiederholen. § 75 Abs. 5 Satz 5 des Schulgesetzes ist anzuwenden, wenn dadurch die maximale Verweildauer nach § 8 um nicht mehr als ein Jahr überschritten wird.

(2) Der Prüfling ist verpflichtet, bis zur Wiederholungsprüfung am Unterricht teilzunehmen.

(3) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

**Erklärungen der Franz-Böhm-Schule zu**

**1.**

**§ 16 (Freiwillige Wiederholung), § 27 (Rücktritt, Verhinderung) sowie § 28 (Wiederholung):**

Im Falle der freiwilligen Wiederholung gemäß §16 können die Schüler/-innen vom weiteren Schulbesuch befreit werden. Beim Rücktritt von der Prüfung gemäß § 27 ist eine Befreiung vom Unterricht nicht vorgesehen. Im § 28 heißt es explizit, dass der Prüfling bis zur Wiederholungsprüfung zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet ist. Die Teilnahme am Unterricht betrifft nicht nur den Unterricht im nächsten Schuljahr, sondern auch die weiteren schriftlichen Prüfungstermine sowie den Unterricht nach der schriftlichen Prüfung bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Unentschuldigte Fehltag vor, während und nach der Prüfung können zum Schulverweis führen.

Wir raten generell von dem Rücktritt während der Prüfung ab, sofern eine Wiederholung im nächsten Jahr gewünscht ist.

**2.**

**Nichterscheinen bzw. Krankmeldung zur mündlichen und schriftlichen Prüfung § 19 (3):**

Wer sich zur Prüfung krank meldet, wird von der Prüfung zurückgestellt und muss innerhalb von drei Tagen (Schultagen) eine ärztliches Attest im Original in der Schule vorlegen. Der erste Tag ist der Prüfungstag. Das Attest muss ausdrücklich die Prüfungsunfähigkeit beinhalten und spätestens am ersten Tag der Prüfungsunfähigkeit ausgestellt sein. Nachträglich ausgestellte Atteste werden nicht akzeptiert. Werden Atteste in der oben angeführten Form nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Diese Regelung betrifft auch die mündliche Prüfung. So müssen auch Prüflinge, die zur Verbesserung ihrer Prüfungsleistungen für eine mündliche Prüfung zugelassen wurden, diese antreten, da sonst die gesamte Prüfung als nicht bestanden gilt.

### 3.

#### **Umgang mit Täuschungshandlungen, Täuschungsversuchen und Prüfungsbehinderungen**

Wir wollen bereits in unserem Unterricht darauf hinwirken, dass Täuschungsversuche unterbleiben. Wir achten bereits bei Klassenarbeiten auf die Einhaltung der Regelungen bezüglich der Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln. Abweichend von den Maßnahmen bei einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuches bei der Abschlussprüfung, sind bei Klausuren jedoch Teilbewertungen der Klausur möglich.

Neben den Taschen sollen auch Jacken nicht am Arbeitsplatz aufbewahrt werden. Zugelassene Hilfsmittel sollen in der Auswahlzeit/Einlesezeit von den aufsichtführenden Lehrkräften kontrolliert werden (insb. Taschenrechner, Lektüren, Wörterbücher, Formelsammlungen). Werden hierbei unerlaubte Hilfsmittel gefunden, ist dies auch als Täuschungsversuch zu werten.

Ein Täuschungsversuch liegt nach § 21 vor, wenn ein nicht ausdrücklich zugelassenes Hilfsmittel (Mobiltelefon, Smartwatch und andere Kommunikationstechnische Geräte sowie analoge Spickzettel und Notizen) am Körper bzw. am Prüfungsplatz des jeweiligen Prüflings mitgeführt wird. Die Klausur ist abzulegen und der Vorfall im Protokoll zu vermerken. Verweigert der Prüfling die Abgabe des unerlaubten Hilfsmittels und der Prüfungsarbeit, kann die Schulleitung sofort hinzugezogen werden. Am Nachmittag des gleichen Tages soll die Prüfungskonferenz über die geeignete Maßnahme nach § 21 (3) entscheiden. Dies ist immer eine Einzelfallentscheidung. Die Verschwiegenheitspflicht der Prüfungskonferenz ist einzuhalten.

Bei Prüfungskonferenzen wegen eines Täuschungsversuches haben die aufsichtführende Lehrkraft, bei der der Täuschungsversuch erkannt wurde, sowie alle Prüfungskonferenzmitglieder teilzunehmen. Der betroffene Prüfling ist anzuhören. Sollte ein Prüfungsmitglied verhindert sein, sollte es per Telefonkonferenz hinzugezogen werden oder schriftlich (per Mail) Stellung dazu nehmen.